

## Zu §. 1.

Die erste Kammer hat, wie in der Zusammenstellung bemerkt ist, hinter den Worten: „zum Staatsgute gehörigen,“ das Wort:

„Felder“

und hinter: „Torfstiche“ die Worte:

„und dergleichen“

aus dem Grunde eingeschaltet, weil in und bei Staatswaldungen sich leicht auch Aecker, namentlich solche, welche aus gerodetem Waldboden entstanden, dann Steinbrüche, Braunkohlengruben u. s. w. befinden könnten, welche in derselben Kategorie ständen, wie die genannten „Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche,“ daher auch dieselbe Befreiung zu genießen haben würden.

Von Seiten der hohen Staatsregierung war man mit diesem Zusätze einverstanden und die Deputation pflichtet den angeführten Gründen und der Einschaltung selbst bei.

Ferner hat die erste Kammer dem zu der Ausnahme unter 1. dießseits beschlossenen Zusätze:

„oder von einem beitragspflichtigen Grundstücke“

ihren Beitritt versagt, obwohl sie mit der Tendenz desselben einverstanden ist. Es ist diesfalls angeführt worden, daß die gedachten Worte zu vielfachen Streitigkeiten über die Qualität eines vielleicht vor vielen Jahren erkauften Grundstücks führen könnten, und daß insbesondere dann, wenn das fragliche Grundstück zu einem Rittergute gehört hätte, die ganze früher streitige Rechtsfrage über die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter wieder in Erörterung gezogen werden möchte. Man hat daher jenseits es für sachgemäß gehalten, eine Ausnahme für alle innerhalb der Verjährungsfrist fallenden Acquisitionen festzusetzen und nur diejenigen Fälle hierunter nicht zu begreifen, wo das Grundstück bereits vor dem Uebergang in das Staatsseigenthum unbestritten beitragsfrei war, wie dies z. B. bei Erwerbung von Kirchenhölzern der Fall gewesen sein könnte. Die erste Kammer hat daher den in der Zusammenstellung unter ○ Spalte 3 ersichtlichen besondern Satz:

2) wenn solche innerhalb — unbestritten beitragsfrei waren.

angenommen und die unterzeichnete Deputation empfiehlt aus den vorangegebenen Gründen ihrer Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Ferner ist die erste Kammer bei der dießseits beschlossenen Ausnahme unter 2. der Ansicht gewesen, daß neben der ausdrücklichen Pflichtigkeitserklärung auch des stillschweigenden Anerkenntnisses zu gedenken sein möchte, damit nicht Grundstücke, von welchen der Staat bisher ohne ein ausdrückliches Zugeständniß, jedoch stillschweigend beigetragen hätte, für beitragsfrei gehalten werden möchten. Nächstdem hat sie auch geglaubt, den Fall erwähnen zu müssen, wo die durch specielle Rechtstitel entstandene Beitragspflicht einer Staatsgutsparcelle auf rechtsbeständige Weise, z. B. durch qualifizierte Verjährung wiederum erloschen und die ursprüngliche Befreiung wieder eingetreten sein könnte. Nun ist zwar die Deputation der Meinung, daß unter einem „freiwilligen Zugeständniß“ nicht bloß ein urkundlich gegebenes, sondern auch ein factisches, also wenn man will, stillschweigendes (durch Zahlung) begriffen sein, und was die Extinctivverjährung anlangt, diese ihre Geltung auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt bewahren möchte. Sie will indeß, da man in der Sache einverstanden ist, keine längere Differenz hierunter erregen und schlägt

daher ihrer Kammer vor, der Fassung der ersten Kammer, wie solche in der Zusammenstellung unter ○ Spalte 3 in dem Satz:

3) wenn deren Beitragspflicht — wieder erloschen ist.

beizutreten.

Endlich werden die dießseits beschlossenen Sätze unter 3. und 4. nunmehr, wenn die geehrte Kammer dem vorstehenden Gutachten ihrer Deputation beipflichtet, die Zahlen 4. und 5. erhalten müssen.

Vizepräsident Eisenstuck: Das, meine Herren, ist Gegenstand der ersten Paragraphe, und ich glaube, es wird am besten sein, wenn man von Paragraphe zu Paragraphe weiter geht. Sie haben gelesen, die vielfältigen Abänderungen, die in den Verhandlungen beider Kammern stattgefunden haben, und in der Beilage zu dem Bericht finden Sie die einzelnen Columnen: den Gesetzentwurf, den Beschluß der zweiten Kammer, den Beschluß der ersten Kammer und das Gutachten der Deputation. Hierbei muß ich noch erwähnen: der Eingang des Gesetzes sagt, daß darin theils Abänderungen, theils Erläuterungen enthalten wären. Die Deputation der zweiten Kammer hat auch diesen Eingang als sachgemäß erkannt und angenommen. Als der Gesetzentwurf an die erste Kammer zur Berathung gelangte, hat man das Abändern nur dann wollen bestehen lassen, wenn wirklich eine Abänderung und nicht bloß Erläuterung des Gesetzes sich herausstellt. Eine neue Bestimmung enthält die §., welche in der zweiten Kammer angenommen und in der ersten abgelehnt worden. Es kommt nun darauf an, ob Sie dem Antrag Ihrer Deputation gemäß bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen bleiben wollen. Wenn wir der ersten Kammer beistimmen, so würde die nothwendige Folge sein, daß nach der Fassung der ersten Kammer die Worte: „und theils abzuändern“ in Wegfall kämen. Was die 1. §. betrifft, so finden Sie in der Zusammenstellung, worüber der Bericht vorliegt, nämlich es sollten nach §. 1 des Gesetzentwurfs die Staatswaldungen und die an ihnen gelegenen Wiesen, Teiche und Torfstiche frei sein. Die zweite Kammer beschloß dasselbe, jedoch dies erfolgte nicht bei der Erörterung in der ersten Kammer. Es hat nun die erste Kammer die Abänderung für sachgemäß erkannt, darin, daß sie nach den Worten: „zum Staatsgute gehörigen“ noch das Wort: „Felder“ und nach dem Worte: „Torfstiche“ die Worte: „und dergleichen“ eingeschoben hat, und die Deputation ist dieser Abänderung beigetreten. Es wird also zuvörderst die Frage sein, ob Sie hierin der ersten Kammer beitreten und genehmigen, daß in dem Gesetze gesagt werde: „die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen zum Staatsgute gehörigen Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche u. dergl.“

Präsident D. Haase: Meine Herren, Sie haben aus dem Vortrage des Referenten vernommen, daß wir zunächst über mehre Abänderungen, welche die hohe erste Kammer bei §. 1 des Gesetzentwurfs angenommen hat, uns zu erklären haben. Die erste Abänderung ist diese, daß in der von uns ausgegangenen